Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1952	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 1952	Nr. 8

Inhalt:

Tag		Seite
20. 3. 52	(24) Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf—Knoblochsaue" im Landkreis Groß-Gerau	89
25. 3. 52	(25) Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	90
28. 3. 52	(26) Verordnung über den Fettgehalt der Trinkmilch	90
28. 3. 52	(27) Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest	91

(24) Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kühkopf—Knoblochsaue" im Landkreis Groß-Gerau. Vom 20. März 1952.

Auf Grund des § 15 Absatz 1 Satz 2 und § 26 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung der Gesetze vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Absatz 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zum Erlaß von Vorschriften zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 18. März 1952 (GVBl. S. 87) wird verordnet:

§ 1

Im Landkreis Groß-Gerau sind

1. die vom linken Ufer des Stockstädter-Erfelder Altrheinbogens und dem rechten Neurheinufer zwischen Stromkilometer 468,25 und 473,50 umgrenzte Insel „Kühkopf" einschließlich des Altrheinstroms und des südöstlich zwischen dem rechten Ufer des Altrheins und dem Landdamm „Königsdeich" bis zur Fähre Guntershausen in den Gemarkungen Biebesheim, Stockstadt und Guntersblum belegenen Uferstreifens,
2. das nördlich des Altrheins liegende Gebiet der staatlichen Revierförsterei „Knoblochsaue" einschließlich des „Schusterwörth" und der staatlichen Wiesenmeisterei „Plattenhof"

als Naturschutzgebiet „Kühkopf—Knoblochsaue" in das Naturschutzbuch eingetragen.

§ 2

Im Naturschutzgebiet ist es verboten:

1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen;
2. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
3. Pflanzen und Tiere einzubringen;
4. zu lärmen oder in sonstiger Weise den Frieden der Natur zu stören, Feuer anzumachen, Abfälle wegzuwerfen wie überhaupt das Gelände auf irgendeine Weise zu beeinträchtigen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile zuzuführen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
6. Bild-, Schrift- oder Reklametafeln anzubringen, soweit sie nicht dem Schutz des Gebietes oder der Wegebezeichnung dienende Hinweise enthalten;
7. Hütten, Baracken oder Verkaufsstände zu errichten;
8. die Wege zu verlassen, insbesondere mit Wald, Kopfweiden oder Schilf bestandene Flächen zu betreten;
9. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür freigegebenen und kenntlich gemachten Wege zu fahren;
10. beim Befahren des Altrheins
    a) mit Wasser-Kleinfahrzeugen ohne eigene Triebkraft von der durchgehenden Hauptrinne abzuweichen und in die den Ufern vorgelagerten Schilf- und Weidegürtel einzufahren;
    b) mit Wasserfahrzeugen mit eigener Triebkraft den schiffbaren Teil (von der Altrheinmündung bei Strom-km 473,50 bis Erfelden) und hier das durch Schwimmstangen abgegrenzte Fahrwasser zu verlassen, die Geschwindigkeit über 12 km pro

Stunde zu steigern, übermäßigen Lärm, starken Rauch, Gas oder Dampf zu erzeugen und das Wasser durch Betriebsstoffe zu verunreinigen;

11. am Altrheinufer an anderen als den hierzu freigegebenen und kenntlich gemachten Stellen anzulanden, zu lagern oder zu zelten;
12. am Neurheinufer außerhalb eines 5 m breiten Uferstreifens und der besonders gekennzeichneten Flächen zu lagern oder zu zelten.

§ 3

Unberührt bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung sowie die Rohr-, Weide- und Pappelnutzung auf den dazu bisher dienenden Flächen;
2. die forstwirtschaftliche Nutzung mit der Einschränkung, daß die Umwandlung oder wesentliche Veränderung von Auewald und Kopfweidenbeständen sowie die Neuanlage von Pappel- und Nadelholzbeständen der Zustimmung des Regierungspräsidenten bedarf;
3. die Ausübung der Jagd und Fischerei im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Der Regierungspräsident kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen

1. aus Gründen des öffentlichen Wohls,
2. zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht,
3. zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile.

§ 5

Wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt, wird nach § 21 Absatz 1 und 3 des Reichsnaturschutzgesetzes bestraft.

Wiesbaden, den 20. März 1952.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

---

(25) **Vierzehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).**

Vom 25. März 1952.

Auf Grund des Artikels 92 Absatz 2 des Rückerstattungsgesetzes wird in Ausführung des Artikels 92 Absatz 1 des Rückerstattungsgesetzes verordnet:

§ 1

Die Ämter für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung Fulda, Gießen, Offenbach und Wiesbaden werden mit dem 31. März 1952 aufgelöst.

§ 2

In Abänderung des § 2 der Zehnten Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz) vom 12. August 1950 (GVBl. S. 166) und des § 1 Absatz 2 der Elften Verordnung zur Durchführung desselben Gesetzes vom 28. März 1951 (GVBl. S. 13) ist vom 1. April 1952 ab örtlich zuständig die Wiedergutmachungsbehörde:

1. in Darmstadt für den Stadt- und Landkreis Darmstadt sowie für die Landkreise Bergstraße, Dieburg, Erbach und Groß-Gerau;
2. in Frankfurt (Main) für die Stadtkreise Frankfurt (Main) und Wiesbaden, für die Stadt- und Landkreise Gießen, Hanau, Marburg und Offenbach sowie für die Landkreise Alsfeld, Biedenkopf, Büdingen, Dillkreis, Frankenberg, Friedberg, Gelnhausen, Limburg, Main-Taunuskreis, Oberlahnkreis, Obertaunuskreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Usingen und Wetzlar;
3. in Kassel für die Stadt- und Landkreise Fulda und Kassel sowie für die Landkreise Eschwege, Fritzlar-Homberg, Hersfeld, Hofgeismar, Hünfeld, Lauterbach, Melsungen, Rotenburg, Schlüchtern, Waldeck, Witzenhausen, Wolfhagen und Ziegenhain.

Wiesbaden, den 25. März 1952.

Der Hessische Ministerpräsident
I. V. Zinnkann

---

(26) **Verordnung über den Fettgehalt der Trinkmilch.**

Vom 28. März 1952.

Auf Grund des § 10 des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Februar 1951 (BGBl. I S. 135) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Fettgehalt der zum unmittelbaren Genuß bestimmten Milch (Trinkmilch) darf durch Molkereien im Sinne des § 29 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) eingestellt werden.

(2) Trinkmilch muß mindestens drei Gewichtsteile Fett in 100 Gewichtsteilen Milch enthalten.

§ 2

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Trinkmilch mit einem geringeren als dem in § 1 Absatz 2 vorgeschriebenen Fettgehalt anbietet, feilhält, abgibt, verwendet oder in den Verkehr bringt, wird nach § 28 des Milch- und Fettgesetzes bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1952 in Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1952.

Der Hessische Minister
für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft
Fischer

---

(27) **Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest.**

Vom 28. März 1952.

Auf Grund der §§ 18 und 79 Absatz 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers des Innern zum Erlaß von Viehseuchenanordnungen vom 7. November 1950 (GVBl. S. 237) wird im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft verordnet:

§ 1

Nutz- und Zuchtrinder, die im Kraftwagen-, Eisenbahn- oder Schiffsverkehr versandt werden, sind unmittelbar nach der Entladung auf Kosten des Empfängers gegen Maul- und Klauenseuche zu impfen. Die Schutzimpfung ist durch den zuständigen beamteten Tierarzt oder in dessen Auftrag durch einen Hilfstierarzt durchzuführen.

§ 2

Von der Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche befreit sind:

a) Nutz- und Zuchtrinder, welche innerhalb Hessens über eine Entfernung von weniger als 50 km befördert wurden;
b) Nutz- und Zuchtrinder, die nach amtstierärztlicher Bescheinigung spätestens 14 Tage oder frühestens drei Monate vorher mit MKS-Vaccine geimpft worden sind und bei denen ein Impfknoten einwandfrei festzustellen ist. Die Bescheinigung muß ausweisen, daß zur Impfung ein MKS-Impfstoff der jeweils in Hessen herrschenden Virus-Typen verwendet worden ist.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 bis 77 des Viehseuchengesetzes.

§ 4

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und der Schweinepest vom 5. November 1951 (GVBl. S. 81) außer Kraft.

Wiesbaden, den 28. März 1952.

Der Hessische Minister des Innern
Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr). zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 8 können nur von dem Verlag Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM 0.25 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Verlag: WIESBADENER KURIER — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21.